

2. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Die Funkentelegraphenstation (öffentliche Küstenstation) in Rixhöft ist aufgehoben worden.

Der Seetelegraphendienst wird in Rixhöft von jetzt an wieder von den Leuchtturmwärtern wahrgenommen, die jedoch keinen ständigen Ausguck halten und Seetelegramme nach Maßgabe der Bestimmungen in der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 mittels Flaggen-signale befördern.

Berlin W. 66, den 27. Oktober 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sydow.

3. Militärwesen.

Der durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1895 (Zentralblatt S. 17) veröffentlichte, durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1897 (Zentralblatt S. 29) abgeänderte Zusatz zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern ist weiter dahin abgeändert, daß in dem zweiten Absatz an die Stelle von „durch das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung“ zu setzen ist: „durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung oder Reichs-Marineamt)“.

Berlin, den 25. Oktober 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

4. Justizwesen.

Das Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrat unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt von 1885 S. 79 ff.), erleidet folgende Änderungen:

1. Die auf das Amtsgericht Cannstatt bezüglichen Angaben sind von Seite 87 unter der neuen Bezeichnung Stuttgart-Cannstatt nach Seite 129 zu übertragen und dort zwischen die Amtsgerichte Stuttgart Stadt und Stuttgart Amt einzuschalten; hierauf ist an der Stelle, wo das bisherige Amtsgericht Cannstatt gestrichen wird, durch den Vermerk „siehe Stuttgart-Cannstatt“ hinzuweisen.
2. Auf Seite 129 fallen bei den Worten Stuttgart-Stadt und Stuttgart-Amt die Bindestriche fort.